

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Abonnements-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. April 1873.

N^o 15.

Inhalt: 1. Münz-Wesen: Notiz über die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen Seite 121.
2. Maas- und Gewicht-Wesen: Republikationen von Bekanntmachungen zc. der Normal-Messungskommission 121.
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern im Deutschen Reiche, sowie der Einnahmen der Reichs-Post- und der Reichs-Telegraphen-Verwaltung für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Februar 1873 124.
4. Heimath-Wesen: Entscheidung des Bundesamtes für das Heimathwesen 125.

5. Post-Wesen: Bekanntmachung, betr. Versiegelung der Briefe mit Wertangabe; betr. französische Postdampfschiff-Verbindungen; betr. Abänderung der Freimarken zu $\frac{1}{2}$ Gr. und 9 Kr. und der Franco-Ruverts zu 1 Gr. und 3 Kr.; betr. Dampfschiff-Verbindung zwischen Bremen und Hamburg sinterseits, Havanna anderseits; betr. Jahrespостsendungen nach Spanien via Frankreich 125.
6. Telegraphen-Wesen: Nachweisung der im I. Quartal 1873 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen 127.
7. Konjunkt-Wesen: Ernennungen zc. 128.

1. Münz-Wesen.

Bis zum 29. März d. J. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 434,115,560 Mark und in Zehnmarkstücken 125,562,540 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 30. März bis 5. April sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 5,662,660 Mark, in Hannover 2,101,020 Mark, in Frankfurt a. M. 3,550,220 Mark, in München 1,478,000 Mark, in Dresden 473,780 Mark und in Karlsruhe 401,640 Mark; ferner in Zehnmarkstücken: in Darmstadt 235,000 Mark.

Die Gesamt-Ausprägung stellt sich daher bis 5. April d. J. auf 573,580,420 Mark, wovon 447,782,890 Mark in Zwanzigmarkstücken und 125,797,540 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

2. Maas- und Gewicht-Wesen.

Bekanntmachung

der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maassen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. Vom 15. Februar 1871.

Auf Grund von Artikel 18 der Maas- und Gewichtordnung vom 17. August 1868 erläßt die Normal-Eichungskommission des Deutschen Bundes nachfolgende Vorschriften über die Eichung und Stempelung

von

Maassen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.



I. Maaße und Maaßgefäße für Kohlen aller Art, Koks, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

§. 1.

Arten der zulässigen Maaße und Maaßgefäße.

Außer den im ersten Abschnitte der Eichordnung vom 16. Juli 1869 unter III. angeführten Maaßen für trockne Körper werden für das Messen von Kohlen aller Art, Koks, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte die nachfolgend aufgeführten, der Form nach von den Vorschriften des §. 17 der Eichordnung abweichenden Maaße und Maaßgefäße zur Eichung und Stempelung zugelassen:

A. Maaße in Kastenform von

- B. Rahmen- oder Kuffekmaaße ohne Boden von 2 H und mehr Inhalt, wenn letzterer ein Vielfaches des ganzen Hektoliter ist;
- C. Fördergefäße auf Bergwerken, sowie Lößsch- und Ladefgefäße bei dem Schiffsverkehre, welche zugleich als Maaßgefäße im Großhandel benutzt werden, wenn der Inhalt der zuerst genannten ein Vielfaches des halben, der Inhalt der zuletzt genannten ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt;
- D. Kummmtmaaße, namentlich für Torf bestimmt, d. h. lange, entweder selbststehende oder auf Transportwagen befindliche, oben offene Kästen von je 20 H, oder 2 Kubikmeter Inhalt, deren Fassungsraum durch Aufsaßbretter um je 10 H oder 1 Kubikmeter vergrößert werden kann.

§. 2.

Bezeichnung der Maaße und Maaßgefäße.

Die Bezeichnung der in §. 1 aufgeführten Maaße und Maaßgefäße hat deutlich und von denselben untrennbar durch Angabe des Inhaltes nach Hektoliter unter Anwendung des Buchstabens H zu erfolgen. (Vergl. jedoch §. 5 letztes Alinea.)

§. 3.

Beschaffenheit der Kastenmaaße.

Die Kastenmaaße (§. 1 A.) müssen im Innern gemessen folgende Dimensionen in Millimeter haben;

	Länge	Breite	Tiefe
für den Inhalt von $\frac{1}{2}$ H	500	400	250
" " " " 1 H	625	500	320
" " " " 2 H	625	625	512

Abweichungen von diesen Dimensionen können nur bis zum Betrage von höchstens zwei Prozent unter der Voraussetzung nachgesehen werden, daß der Inhalt des ganzen Maaßes der Anforderung in §. 9 entspricht.

Die Maaße können aus Holz oder aus Eisen hergestellt sein, ihre Seitenwände müssen nahezu rechtwinklig gegen den Boden stehen, die Unterschiede der oberen und unteren korrespondirenden Abmessungen dürfen nicht mehr als zehn Prozent der Maaßtiefe betragen.

Die hölzernen Kastenmaaße müssen einen Beschlag von Bandeisen erhalten, welcher den oberen Rand und die Verbindung der Seitenwände sowohl untereinander als auch mit dem Boden sichert. Verbindungsflangen zwischen den Seitenwänden ober, wie bei der Karrenform, zwischen den Tragfüßen dürfen nicht durch den inneren Raum des Maaßes gehen.

Bei eisernen Kastenmaassen müssen die Seitenwände von genügender Stärke sein, um eine Verbiegung zu verhindern; die Bodenplatte ist zur Sicherung der ebenen Lage mit Rippen zu versehen.

§. 4.

Beschaffenheit der Rahmenmaaße.

Die Rahmenmaaße (§. 1 B.) müssen den in §. 3 für Kastenmaaße angegebenen allgemeinen Konstruktionsbedingungen genügen; ihr horizontaler Querschnitt muß ein Rechteck sein.



§. 5.

Beschaffenheit der Fördergefäße, Röhren- und Ladegeräße.

Fördergefäße (§. 1 C.) müssen genügend dauerhaft und in einer Körperform ausgeführt werden, deren Inhalt sich durch alleinige Anwendung des Längenmaßstabes und durch einfache Rechnung mit genügender Sicherheit bestimmen läßt.

Bei dem Bergkabel für Gaspelförderung ist jedoch auch ein länglich runder Querschnitt zulässig.

Bei den Röhren- und Ladegeräßen ist die Cylindri- oder Tonnenform gestattet. Das Verhältnis des Mittelwertes des Durchmesser zur Höhe muß etwa wie 3:4 sein.

Bereits vorhandene Fördergefäße dürfen, auch wenn sie der in §. 1 unter C. gegebenen Vorschrift nicht entsprechen, bis zum 1. Januar 1877 noch benutzt werden, doch muß bis zum 1. Januar 1872 auf jedem solchen Fördergefäße der wirkliche Inhalt nach Alter angegeben werden.

§. 6.

Beschaffenheit der Kummthaase.

Jeder Kasten eines Kummthaases hat fest mit dem Boden verbundene und durch Aufsatztüde zu erhöhende Seitenwände und je eine vertikale in Nuthen zwischen den Seitenwänden nach Art der Schützen bewegliche Vorder- und Hinterwand; werden zwei solche Kästen mit einander verbunden, so ist die mittlere Schützenwand beiden gemeinschaftlich; im letzteren Falle enthält das Kummthaas ohne Aufsatztüde vier, und mit denselben sechs Kubikmeter Fassungsraum.

Der Abstand der lothrechten Vorder- und Hinterwand eines Kastens beträgt im Lichten zwei Meter.

Der Abstand der gleichmäßig geneigten Seitenwände beträgt im Lichten am Boden 65 Centimeter und an der oberen offenen Fläche 137 Centimeter und zwar bei einer lothrechten Höhe von 1 Meter vom Boden ab gerechnet, wobei die Breite jeder Seitenwand von der oberen bis zu der an den Boden stoßenden Kante 106,3 Centimeter betragen muß.

Dabei ist angenommen, daß die sechs Leisten (vier an den Wänden, zwei am Boden), welche die Nuthen für die beweglichen Wände bilden, eine Breite von 10 Centimeter und eine Stärke von 3 Centimeter haben und somit bei einer nach außen gerundeten oder gebrochenen Kante zusammen einen Raum von ungefähr 0,016 Kubikmeter einnehmen.

Zur Aufnahme größerer Mengen Loth können auf die lothrechten Wände (End- und Mittelschützen) und auf die Seitenwände Aufsatztüde gesetzt werden, welche durch sichere Führungen so festgehalten werden müssen, daß jedes Aufsatztüde in der genauen Fortsetzung der Ebene des darunterstehenden liegt. Durch die Aufsatztüde soll der räumliche Inhalt jedes Kastens um 1 Kubikmeter vergrößert werden (oder wenn der Raum für die vier Leisten zu den Nuthen berücksichtigt wird, um 1,0042 Kubikmeter). Da die Seitenwände ohne Aufsatz oben einen Abstand von 137 Centimeter haben, so muß die oberste Entfernung der Aufsatztüde von einander 161,3 Centimeter, die Breite jedes Aufsatztüdes 35,8 Centimeter und der lothrechte Abstand der obersten Kanten vom Boden 133,7 Centimeter betragen.

Es ist notwendig, daß durch sogenannte Uebermursketten, welche oben in der Nähe der Schützen angebracht sind, die Kästen im Anschluß an die richtig ausgeführten Schützen zusammengehalten werden, und überdies zu empfehlen, daß die oberen Kanten der Seitenwände und Aufsatztüde durch eine Eisenschiene vor zu schneller Abnutzung geschützt werden.

Den Aufsichtsbehörden bleibt überlassen, Abweichungen von obigen Abmessungen für ihren Aufsichtsbereich zu gestatten und die näheren Vorschriften dafür zu erlassen, wofür nur der Kubikinhalt den obigen Bedingungen entspricht und die Ermittlung desselben mit alleiniger Anwendung des Längenmaßstabes und durch einfache Rechnung hinreichend sicher ausgeführt werden kann.

§. 7.

Unzulässige Maße und Maßgefäße.

Alle Maße und Maßgefäße der in §. 1. erwähnten Art, welche den vorstehenden bezüglich ihrer Beschaffenheit getroffenen Bestimmungen oder den nach §. 6. vorbehaltenen Bestimmungen der zuständigen



Aufsichtsbehörden nicht entsprechen, oder welche wegen zu schwacher Konstruktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes nicht mit Sicherheit erwarten lassen, sind als nicht eichfähig zurückzuweisen. Bei den Nummernmaßen ist insbesondere darauf zu achten, daß die gehörige Verbindung aller und die regelmäßige Einfügung der beweglichen Theile im vollständigen Gebrauchszustande gesichert ist.

(Fortsetzung dieser Bekanntmachung in nächster Nummer).

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern im Deutschen Reiche, sowie der Einnahmen der Reichs-Post- und der Reichs-Telegraphen-Verwaltung für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schluß des Monats Februar 1873.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schluß des obengenannten Monats Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Thlr.	Reißen Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres. (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- und Ausgangszoll . . .	7,860,586	136	7,860,450	6,514,072	+ 1,346,378
Rübenzuckersteuer	3,918,482	222,876	3,695,606	2,789,386	+ 906,220
Salzsteuer	1,836,584	52	1,836,532	1,760,433	+ 76,099
Tabakssteuer	44,172	6,857	37,315	35,742	+ 1,573
Branntweinsteuer	2,787,471	482,888	2,304,583	1,941,418	+ 363,165
Uebergangsabgaben von Branntwein	2,452	—	2,452	1,948	+ 506
Brausteuern	1,055,374	2,575	1,052,799	941,747	+ 111,052
Uebergangsabgaben von Bier	45,598	—	45,598	34,909	+ 10,689
Wechselstempelsteuer	437,650	—	437,650	349,767	+ 87,883
Post- und Zeitungs-Verwaltung	—	—	4,717,327	5,036,625	— 319,297*)
Telegraphen-Verwaltung	—	—	564,717	513,547	+ 51,170

*) Die Minder-Einnahme der Post-Verwaltung von 319,297 Thlr. gegen den entsprechenden Zeitraum des Jahres 1872 beruht hauptsächlich darin, daß mit dem 1. Januar 1872 neue Postwertzeichen eingeführt worden sind, von welchen das Publikum größere Quantitäten als eiserne Bestände angekauft hat.